

Neustädter

Stück 3.



Kreisblatt.

Jahrg. 1853.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Gr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag den 21. Januar.

Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Nro. 3. Betr. die Ausweisung von Ausländern aus den diesseitigen Staaten.

Das Königliche Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die Ertheilung von Pässen nach Frankreich für auszuweisende Polen unzulässig sei. Diesen Ausländern soll zunächst nur die bestimmte Weisung ertheilt werden, die diesseitigen Staaten und zwar auf eigene Kosten zu verlassen.

Im Falle dieselben vorgeben, hierzu unvermögend zu sein, soll ihnen die Auslieferung an Rußland, resp. nach dem Königreiche Polen angedrohet werden.

Bei vorhandenen Mitteln der Auszuweisenden wird für diese Personen in England oder Belgien, wo dieselben unweigerlich Aufnahme finden, ein Unterkommen zu erlangen sein. Bei dergleichen Ausweisungen von Ausländern, sollen ihnen zunächst besondere zur Durchreise durch die Preussischen Staaten bis zu dem bestimmten Grenzzorte lautende Zwangspässe eingehändigt, außerdem aber Reisepässe ausgefertigt werden, welche auf das für ihren künftigen Aufenthalt gewählte Ausland lauten und diese letzteren Pässe der Polizei-Behörde des Grenzzortes behufs der Aushändigung an die Ausgewiesenen gegen Ablieferung des Zwangspasses zugefertigt werden. Hierdurch wird zugleich ein Mittel gewonnen, um die Vollziehung der Ausweisung zu controlliren.

Im Auftrage der vorgesezten Königlichen Regierung bringe ich vorstehende Bestimmungen den ländlichen Polizei-Verwaltungen des Kreises zur Kenntniß.

Neustadt, den 15. Januar 1853.

Der Königliche Landrath.

Nro. 4. Betr. die Einzahlung der Kreis-Communalkosten pro 1853.

Nach dem von der kreisständischen Versammlung unteren 24. November v. J. genehmigten diesjährigen Etat stellt sich der Bedarf an Kreis-Communalkosten auf dieselbe Höhe, wie im Jahre 1852.

Die im Kreisblatt pro 1851 Stück 51 Nro. 49 abgedruckte Repartition kommt sonach auch pro 1853 in Anwendung, weshalb ich die Dominien und die Gemeinden des Kreises hiermit auffordere, die ausgeschriebenen Beiträge im Laufe des Monats Februar unfehlbar zur Kreis-Commun-